



# **Friedhofsordnung**

## **für den Friedhof der Marktgemeinde Pöfing-Brunn**

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.1974, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 11.01.1975, 17.01.1992, 24.03.2016 und 16.12.2019.

### **§ 1 Besitzverhältnis**

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Pöfing-Brunn. Er besteht aus den Grundstücken Nr. 262, 263, 261, 264, 265 und 287 der Katastralgemeinde Brunn. Sein Ausmaß beträgt 9.168 m<sup>2</sup>. Er dient der Beisetzung aller Personen, die in Pöfing-Brunn bzw. zur Expositur Pöfing-Brunn gehörenden Gebiete, verstorben sind oder bei ihrem Tode in diesem Bereich ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Beisetzung in einem Familiengrab haben. Die Beisetzung ist sowohl als Erdbestattung und auch als Urnenbestattung möglich.

### **§ 2 Verwaltung**

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung.
2. Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattungen, Überführungen und Enterdigung von Leichen und aller sonstiger sanitätspolizeilicher Belange sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl.Nr. 78/2010 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 3 Ordnungsvorschriften**

1. Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was die Würde des Ortes widerspricht. Verboten ist daher insbesondere das Lärmen, das Radfahren, das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen aller Art. Das Verbot des Befahrens der Wege gilt nicht für Leichenfahrzeuge und Transportfahrzeuge für Kränze bei einer Beerdigung.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kränze, Blumen und den sonstigen durch die Benützung eines Grabes anfallenden Müll hat der Benützungsberechtigte des Grabes oder dessen Beauftragter zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren. Biomüll (kompostierbare organische Friedhofsabfälle), insbesondere Kränze mit eventuell feinem Draht, Kranzreisig, Blumen, Gestecke, kleine Holzteile und andere biogene Abfälle, sind auf den dafür vorgesehenen Sammelplatz zu geben. Altpapier und Altglas, getrennt nach Weiß- und Buntglas, sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln. Der übrige Restmüll, insbesondere Kranzschleifen, Kerzen, Plastikteile und ähnliche anorganische Stoffe, ist in die grauen Restmüllbehälter zu geben.

### **§ 4 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen**

1. Zur Bestattung sind Holzsärge zu verwenden, sodaß sie in der Verwesungszeit verrotten können. Die Fugen derselben müssen flüssigkeitsdicht verschlossen sein. Die Verwendung von Särgen und Urnen aus Materialien, die nicht verrotten, ist unzulässig.
2. Die Wiederbelegung eines Grabes ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit zulässig. Die Verwesungszeit (Ruhefrist) beträgt 25 Jahre. Durch tiefer graben kann ein Grab vor Ablauf der Verwesungszeit neuerlich benutzbar gemacht werden. (Tiefgrab).

## **§ 5 Arten der Grabstellen**

1. die Gräber werden eingeteilt in:
  - a) Erdgräber als Einzelgräber
  - b) Urnengräber mit einer Urnensäule
2. Die Vergabe der Gräber wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und der Friedhofsverwaltung nach dem Friedhofsplan vorgenommen.
3. Die Grabstellen können nach Ablauf der Nutzungsrechte auch verlängert werden.
4. Wahlweise können Urnen auch in Erdgräbern beigesetzt werden.

## **§ 6 Ausmaß der Grabstätten**

1. Erdgräber sind 125 mal 250 cm
2. Urnengräber sind 100 mal 125 cm

Die Ausmaße verstehen sich im Falle der Ziff. 1 einschließlich und im Falle der Ziff. 2 ohne die erforderlichen Zugänge. Die Särge müssen mindestens 1,20 m hoch mit Erde überdeckt sein, bei einem Tiefgrab mindestens 1,80 m, jeweils ohne Grabhügel. Werden zwei Särge nebeneinander oder übereinander beigesetzt, so ist eine Zwischenschicht Erde von mindestens 10 cm Stärke einzubringen. Die Grabtiefe beträgt bei Tiefgräbern, die zur Bestattung von zwei Leichen übereinander benützt werden mindestens 2,20 m, sonst mindestens 1,60 m.

## **§ 7 Rechte am Grab**

1. Nutzungsrechte an Erdgräber und Urnengräber werden durch Zahlung einer Erwerbsgebühr vergeben. Über die bezahlte Gebühr wird von der Friedhofsverwaltung eine Bescheinigung ausgefolgt.
2. Das Nutzungsrecht auf Erdgräbern ist nach jeweils 10 Jahren zu verlängern. Bei Nichtverlängerung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte weiter zu vergeben. Der Nutzungsberechtigte hat bis dem Ablauf des Nutzungsrechtes folgenden 31. Dezember die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen.
3. Das Nutzungsrecht auf Urnengräber ist nach jeweils 10 Jahren zu verlängern. Das Eigentum an der Urnensäule verbleibt bei der Marktgemeinde Pöfing-Brunn. Bei Nichtverlängerung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Urnengrab weiter zu vergeben.
4. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur an Angehörige möglich, wobei dies zu keinem neuerlichen Erwerb führt.

## **§ 8 Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber**

1. Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und zu schmücken. Dies gilt für den Friedhof als Ganzes, wie für jedes einzelne Grab. Der Friedhof ist der sichtbare Ausdruck der Gesinnung der Gemeinde.
2. Die Aufstellung eines Grabmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1 : 10, sowie einer Situationsskizze 1 : 50, die die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt, anzusuchen. Unternehmer und sonstige Beauftragte haben vor Arbeitsbeginn in die Genehmigung Einsicht zu nehmen.
3. Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt werden, oder den in der Genehmigung vorgesehenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
4. Für die Arten und Formen, die für den Ausbau der Grabmäler zu verwendenden Werkstoffe kann der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöfing-Brunn Richtlinien zur Friedhofsordnung erlassen.
5. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung eingepflanzt werden.
6. Zum Einstellen von Schnittblumen und dgl. sind Gefäße von anständiger Form zu verwenden. Die Verwendung von Konservendosen und ähnlichen Gefäßen als Blumenvasen widerspricht der Würde des Ortes und ist daher zu unterlassen. Ebenso sollen nur echte Gewächse als Grabzierde Verwendung finden.
7. Wird eine Grabstätte nicht im ordentlichen Zustand erhalten oder drohen Grabdenkmäler zu verfallen, ist der Benützungsberechtigte der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung schriftlich und nachweislich auf die Verwahrlosung aufmerksam zu machen und mit Festsetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Ist der Benützungsberechtigte unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, hat die befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Kundmachung und eventuell in einer diesbezüglichen Kundmachung im Amtsblatt zu erfolgen. Wird die Grabstätte auch dann nicht in einen ordentlichen Zustand versetzt, ist sie von der Friedhofsverwaltung abzutragen. Das Grabmal geht in diesem Falle in das Eigentum der Gemeinde Pöfing-Brunn über.
8. Für die Bestattung der Urnen auf den Urnengräbern dürfen nur die zur Verfügung gestellten Urnensäulen verwendet werden. An den Säulen der Urnengräber darf keine Gravur, sondern nur eine entsprechend beschriftete Metalltafel durch Bekleben angebracht werden.

### **§9 Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten**

1. Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur nach Vorliegen einer schriftlichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Steinmetze und andere Beauftragte haben sich vor Arbeitsaufnahme in der Friedhofsverwaltung zu melden und nach Beendigung der Arbeit wieder abzumelden.
2. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten gestattet. Sie haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle und Rückstände nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
3. Das Abmischen von Beton auf den asphaltierten Wegen ist verboten. Für diese Arbeiten steht beim Geräteschuppen ein geeigneter Platz zur Verfügung.
4. Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigung zum Aufstellen von Grabmälern entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

### **§ 10 Haftungsbestimmungen**

Die Friedhofseigentümerin haftet in keiner wie immer gearteten Weise für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der im Friedhof von wem auch immer eingebrachten Gegenstände.

### **§ 11 Gebühren**

Für die Einhebung von Gebühren jeder Art ist die vom Gemeinderat der Gemeinde Pölfing-Brunn erlassene Gebührenordnung maßgebend.

### **§ 12 Grabstättenverzeichnis**

1. Die Friedhofsverwaltung hat einen Plan aufzulegen in welchem sämtliche Grabstätten nach ihrer Lage innerhalb des Friedhofes ersichtlich gemacht sind.
2. Zur Evidenzhaltung der auf dem Friedhof bestatteten Leichen ist ein Gräberbuch zu führen, in welchem Name, Tag des Begräbnisses, Beruf und Wohnort des Verstorbenen, sowie die Nummer der Begräbnisstätte einzutragen sind.
3. Der Friedhofsplan und das Gräberbuch stehen jedermann zur Einsicht frei und werden EDV-mäßig geführt.

### **§ 13 Strafbestimmungen**

Die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl.Nr. 78/2010 in der jeweils geltenden Fassung sind maßgebend.

### **§ 14 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Friedhofsordnung tritt (*in seiner Urfassung*) mit 26. Juli 1974 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

# Gebührenordnung

## für den Friedhof der Marktgemeinde Pölfing-Brunn

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2019

erlassen auf Grund des § 11 der Friedhofsordnung des Friedhofs der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, welche als Bestandteil der genannten Friedhofsordnung gilt.

### § 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Erwerbsgebühren für Erdgräber, (§ 5 Ziff. 1, lit. a, Friedhofsordnung)
2. Erwerbsgebühren für Urnengräber, (§ 5 Ziff. 1, lit. b, Friedhofsordnung)
3. Verlängerungsgebühren für Erdgräber
4. Schaufelgebühren
5. Friedhofserhaltungsgebühren

### § 2 Erwerbsgebühren

1. Die Erwerbsgebühren für ein Erdgrab beträgt ..... € 90,18
  2. Die Erwerbsgebühr für ein Urnengrab beträgt ..... € 1.650,00
- Für Auswärtige wird im Falle der Ziff. 1 die doppelte Gebühr eingehoben. Die Zahlungsfrist beträgt im Falle der Ziff. 1 drei Wochen und im Falle der Ziff. 2 drei Monate ab Vergabe der Nutzungsberechtigung.

### § 3 Verlängerungsgebühren

1. Die Verlängerungsgebühr beträgt im Falle eines Erdgrabes 100 v.H. der vollen Erwerbsgebühr, im Falle eines Urnengrabes entfällt die Verlängerungsgebühr.
2. Wird die Verlängerungsgebühr für ein Erdgrab trotz Aufforderung der darin angegebenen Frist nicht entrichtet, kann die Benützungsberechtigung entzogen werden.

### § 4 Schaufelgebühren bei Erdgräbern

1. Die Schaufelgebühren für die Beisetzung einer Person beträgt (Normalgrab) ..... € 550,00  
bei einer Grabtiefe von mindestens 2,20 Metern (Tiefgrab) ..... € 616,00
2. Der Zuschlag bei belegten Gräbern beträgt ..... € 132,00
3. Die Schaufelgebühr für Urnen in Erdgräbern beträgt ..... € 85,00

### § 5 Friedhofserhaltungsgebühren

Für jede Grabstätte ist eine jährliche Friedhofserhaltungsgebühr zu entrichten, diese beträgt für

1. ein Erdgrab € 19,98
2. ein Urnengrab € 140,- für die ersten zehn Jahre. Im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechtes wird ab dem 11. Jahr dieser Betrag auf jenen des Erdgrabes reduziert, wobei die Nutzungsberechtigung durch Übertragung gemäß § 7 Ziff. 4 der Friedhofsordnung nicht unterbrochen wird.

Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Jahresgebühren beginnt mit dem auf den Erwerb folgenden 1. Jänner zu laufen und endet mit dem auf der Auflassung des Grabes folgenden 31. Dezember. Die Friedhofserhaltungsgebühr ist mit 15. Feber eines jeden Jahres fällig.

### § 6 Gebührenbefreiung und Ermäßigung

Sind die Angehörigen eines Verstorbenen finanziell nicht in der Lage die Erwerbsgebühr oder die Schaufelgebühr zu entrichten, so können sie schriftlich um die Ermäßigung dieser Gebühren bzw. um die Befreiung von der Entrichtung derselben ansuchen. Über dieses Ansuchen entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Pölfing-Brunn endgültig.

### **§ 7 Wertsicherung**

Die im § 5 angeführten Friedhofserhaltungsgebühren unterliegen einer Wertsicherung gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 idgF. LGBl.Nr. 29/2019.

### **§ 8 Gebarung**

Sämtliche Gebühren fließen der Marktgemeinde Pöfing-Brunn zu, der auch die Reinigung und Pflege, sowie die Erhaltung des Friedhofes obliegt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

**Anmerkung:**

Gemäß § 7 der Gebührenordnung gilt eine Wertsicherungsklausel. Dementsprechend werden die Friedhofserhaltungsgebühren gemäß § 5 ab 1. Jänner jeden Jahres (erstmalig ab 1.1.2021) bei Überschreitung eines bestimmten Schwellenwertes erhöht, die Werte errechnen sich wie folgt:

**Friedhofserhaltungsgebühr gemäß § 5 Ziff. 1 (Erdgrab):**

- Änderung ab 1.1.2021 von € 19,98 auf € 20,26
- Keine Änderung ab 1.1.2022
- Änderung ab 1.1.2023 von € 20,26 auf € 22,41

**Friedhofserhaltungsgebühr gemäß § 5 Ziff. 2 (Urnengrab):**

- Änderung ab 1.1.2021 von € 140,- auf € 141,96
- Keine Änderung ab 1.1.2022
- Änderung ab 1.1.2023 von € 141,96 auf € 157,01